



**Berliner Sportverein für
Prävention und Rehabilitation**

Medi-Sport e.V. Herbert – Tschäpe – Str. 4 10369 Berlin

Medi-Sport e.V.
Herbert–Tschäpe-Str. 2 - 4
10369 Berlin

Tel. 030/ 2510504
Handy 0174 9058625
E-Mail: medisportev-korb@gmx.de

Schutz- und Hygienekonzept des Medi Sport e.V.
für den Standort
Bewegungsbecken in der Seniorenresidenz Karlshorst,
Königswinterstraße 5, 10318 Berlin.

Vorbemerkungen

Mit Veröffentlichung der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 13.07.2020 wurde das Verbot der Ausübung von Mannschafts- und Kontaktsport zum 14.07.2020 aufgehoben. Mit der zweiten Veränderung der offiziellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zum 24.07.2020 und den entsprechenden Lockerungen für den Sport wird es den Fachverbänden und Sportvereinen ermöglicht, in den Wettkampf- und Spielbetrieb unter Corona-Bedingungen zurück zu kehren. Um einen verantwortungsbewussten Plan zur Wiederaufnahme des Sport-, Wettkampf- und Spielbetriebs zu gewährleisten, hat Medi Sport e.V. das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept entwickelt.

Über allem steht die Gesundheit aller Teilnehmenden am Wettkampf- und Spielbetrieb, diese gilt es stets zu schützen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens in Berlin ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Trainingseinheiten können nur dann abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. der Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist. Sobald ein Mitglied einer Trainingsgruppe oder Mannschaft einen begründeten Verdacht aufweist oder gar infiziert ist, muss eine Teilnahme am Trainingsbetrieb einerseits rückverfolgt und ggf. eingestellt werden.

Medi Sport e.V. und die Physiotherapie Bartholomäus sind verantwortlich, dass zwingend die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten sowie sonstige relevante Vorkehrungen. Die SportlerInnen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wann sie das Sportangebot wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben. Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden berücksichtigt worden. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Geimpfte oder genesene Teilnehmer/innen müssen einen entsprechenden Nachweis darüber vorlegen. Der Nachweis erfolgt über einen Covid-19-Antigen-Test. Von der Testpflicht sind daher ausgenommen: Geimpfte Personen, die nachweisen können, dass ihre letzte erforderliche Impfung gegen Covid-19 mindestens 14 Tage zurückliegt, genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können, oder, wenn das PCR-Testergebnis mehr als sechs Monate zurückliegt, zusätzlich mindestens eine Impfung gegen Covid-19, die mindestens 14 Tage zurückliegt, nachweisen können.

Das Schutz- und Hygienekonzept umfasst im Wesentlichen sieben Punkte:

- 1. Dokumentationspflicht**
- 2. Einhaltung der Abstandsregelungen**
- 3. Tragen einer Mund-Nasenbedeckung**
- 4. Desinfektion**
- 5. Vorgehen beim Infektionsfall**
- 6. Allgemeine Verhaltensregeln**
- 7. Kommunikation**

2.Einhaltung der Abstandsregelungen

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit (Ausnahme: Während der Sportausübung selbst) einzuhalten. Das bedeutet: Beim Betreten des Gebäudes, in der Kabine, vor dem Training nach dem Training oder sowie beim Verlassen der Sporthalle müssen die 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen eingehalten werden.

3.Tragen einer FFP2 Maske

Nach §27 InfSchVO BE ist eine FFP2-Maske im Gebäude Pflicht. Eine FFP2-Maske ist in geschlossenen Räumen zu tragen, in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung. Das bedeutet: Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, vor dem Training, nach dem Training sowie beim Verlassen des Gebäudes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung von allen aktiven Teilnehmenden getragen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können
- Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
- Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen

4.Desinfektion

Nach Abstimmung mit dem Vermieter, wird ein (möglichst) kontaktlos bedienbaren Desinfektionsspender im Eingangs- und Ausgangsbereich der Schwimmhalle zur weiteren Verminderung einer Kontamination aufgestellt.

In den Umkleidekabinen werden ebenfalls Oberflächendesinfektionsmittel positioniert. So kann der Spind von den Teilnehmer/ innen nach und vor jeder Benutzung desinfiziert werden.

5.Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Bezirk auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell Infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften muss der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an seinen zuständigen Fachverband machen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten. Der weitere Umgang mit von Infektion an SARS-CoV-2 betroffenen Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen der Fachverbände für die Saison 2020/2021 geregelt.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften des Landes Berlin für den ÖPNV eingehalten werden.

- Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden!
Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese ist beim Duschen abzulegen.
- In den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. (Je nach räumlicher Voraussetzung dürfen nicht alle Duscheinheiten gleichzeitig genutzt werden, um die Mindestabstände einhalten zu können)
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern
- Nach Beendigung der Vorbereitung die Umkleidekabinenschnellstmöglich verlassen
- Regelmäßiges, ausgiebiges Lüften der Umkleidekabinen
- Trainer/innen, Übungsleiter/innen, müssen die Abstandsregelung von 1,5 Metern einhalten.
- Überflüssigen Kontakt im Training (z.B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) unterlassen.
- Zügiges Verlassen der Schwimmhalle nach der Veranstaltung
- Unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training ist zu vermeiden.
- Unnötigen Körperkontakt während des Trainings unterlassen-kontaktlose Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten

8. Kommunikation

Alle Vereine müssen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:

- per E-Mail
- über die Website und die Social-Media-Kanäle
- per Aushang an den Sportstätten

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporeinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Darüber hinaus werden alle Vereine dazu angehalten in Abstimmung mit dem zuständigen Hallenbetreiber (Bezirks-/Sportamt) eine Ausschilderung in den Sporthallen vorzunehmen.